

(2) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemand schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wichtig und der Abnutzung oder Beschädigung besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

(31) Das Fahrzeugäußere, die Fahrerkabine und der Fahrgastraum dürfen keine scharfkantigen Teile aufweisen. Soweit Teile unvermeidbar aus dem Umriß herausragen, müssen sie bei Gewalteinwirkung stumpf oder versenkt abbrechen, sich lösen oder verbiegen. Aufprallkanten im Fahrzeuginnen müssen gut gerundet, gepolstert oder aus einem verformbaren Material hergestellt sein, das eine ausreichende Verformungsarbeit aufzunehmen imstande ist.

(4) An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen, Symbole, Abbildungen oder Vorrichtungen angebracht werden, die die Sicht des Fahrzeugführers beeinträchtigen, mit polizeilichen Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen verwechselt werden können, deren Erkennbarkeit einschränken oder andere Fahrzeugführer von ihren Pflichten im Straßenverkehr ablenken können.

#### §16

##### Erteilung der Betriebserlaubnis

(11) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger bedürfen für die Zulassung und den Betrieb auf öffentlichen Straßen einer Betriebserlaubnis, deren Erteilung bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief eingetragen ist und bei nicht-zulassungspflichtigen Fahrzeugen durch eine Abschrift der Betriebserlaubnis bestätigt wird.

(21) Die Betriebserlaubnis wird für Fahrzeuge, die erstmalig in den Verkehr gebracht werden und den Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen, wie folgt erteilt:

- a) für Fahrzeuge, die in Serie gefertigt oder importiert werden, durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR,
- b) für einzeln gefertigte, eingeführte oder importierte Fahrzeuge grundsätzlich durch eine Einzel-Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR.

Eine Allgemeine Betriebserlaubnis gemäß Buchst. a wird erteilt, wenn mehr als 5 Fahrzeuge gefertigt oder importiert werden, unabhängig davon, in welchem Zeitraum die Fertigung oder der Import erfolgt.

(3) Die Betriebserlaubnis ist vom Hersteller, Importbetrieb oder Eigentümer eines Fahrzeugs schriftlich zu beantragen.

(41) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam, solange nicht Teile des Fahrzeugs verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung verursachen kann. Nach solchen Veränderungen hat der Fahrzeugeigentümer oder -halter eine Ergänzung der Betriebserlaubnis bei der zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Eine Ergänzung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn für die ein- oder ausgebauten Teile eine gesonderte Bauartgenehmigung erteilt ist.

(51) Die Betriebserlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt oder versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen nicht vorliegen.

#### §17

##### Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile und Ausrüstungen

(11) Für die Herstellung oder den Import einzelner Teile von Fahrzeugen oder Ausrüstungen, die der Verkehrs- und Be-

triebssicherheit sowie dem Umweltschutz dienen und eine selbständige technische Einheit bilden, ist eine Bauartgenehmigung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR erforderlich. Für licht- und meßtechnische Einrichtungen wird die Bauartgenehmigung vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW1) erteilt.

(21) Die Bauartgenehmigung ist vom Hersteller oder Importbetrieb schriftlich bei den Dienststellen gemäß Abs. 1 zu beantragen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt und widerrufen werden.

(31) Im Verfahren auf Erteilung einer Bauartgenehmigung werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die für Fahrzeugteile und Ausrüstungen auf der Basis der durch die Deutsche Demokratische Republik angenommenen internationalen Regelungen und unter Beachtung der vereinbarten Bedingungen erteilt wurden.

(41) Der Inhaber einer Bauartgenehmigung hat das ihm vorgeschriebene Prüfzeichen auf jedes entsprechende Fahrzeugteil und jeden Ausrüstungsgegenstand anzubringen und dadurch dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten zu bestätigen.

(51) Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die einer genehmigten Bauart entsprechen müssen, dürfen nur angeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem vorgeschriebenen Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Den im Handel angebotenen genehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen und Ausrüstungen ist eine Ein- oder Anbauanleitung beizulegen, sofern bei der Erteilung der Bauartgenehmigung nichts anderes festgelegt wurde.

(6) Bauartgenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen hinsichtlich der Art des Ein- oder Anbaus sowie der Verwendung der Fahrzeugteile oder Ausrüstungen erteilt oder versagt werden, wenn gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt werden.

#### §18

##### Polizeiliche Kennzeichen

(11) An der Rückseite zugelassener Fahrzeuge ist eine polizeilich bestätigte Kennzeichentafel zu führen.

(21) Mit Ausnahme von zulassungspflichtigen Anhängern und Krafträdern ist eine mit dem zugeteilten polizeilichen Kennzeichen beschriftete zweite Kennzeichentafel an der Vorderseite des Fahrzeugs anzubringen.

(31) An der Rückseite von Kraftradanhängern ist eine dem ziehenden Fahrzeug entsprechende Kennzeichentafel zu führen.

#### §19

##### Unterscheidungszeichen

(11) An in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist bei Fahrten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein ovales Unterscheidungszeichen mit den schwarzen Kennbuchstaben „DDR“ auf weißem Grund zu führen. Das Unterscheidungszeichen muß an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht und im Verkehr außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik deutlich lesbar sein.

(21) Das Führen anderer Unterscheidungszeichen an in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

#### §20

##### Typschild und Fahrgestellnummer

(11) An jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug muß am vorderen Teil rechts gut sichtbar und leicht zugänglich ein Typschild angebracht sein, auf dem mindestens der Hersteller, der Fahrzeugtyp, das Baujahr, die Fahrgestellnummer und die zulässige Gesamtmasse eingetragen sind.